



An

BMNT Abt. I/7

Via email: abt.17@bmnt.gv.at

Präsidium des Nationalrates

Via email:

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Gabriele Mraz
mraz@ecology.at

Wien, 15. Apr. 2019

Stellungnahme des Österreichischen Ökologie-Instituts zur Änderung des Strahlenschutzgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Österreichische Ökologie-Institut (ÖÖI) nimmt wie folgt zur geplanten Gesetzesänderung Stellung:

Umsetzung der Richtlinie 2013/59/Euratom:

Laut Erläuterungen besteht der Hauptgrund für die geplante Änderung des StrSchG darin, die Richtlinie 2013/59/Euratom in österreichisches Recht umzusetzen. Die in dieser Richtlinie vorgegebenen Dosiswerte sind nach Ansicht vieler StrahlenschutzexpertInnen jedoch zu hoch angesetzt¹, vor allem um den Schutz von Embryonen/Föten und schwangerer Strahlenarbeiterinnen zu wahren. Es sollten daher für besonders gefährdete Gruppen deutlich niedrigere Dosiswerte angesetzt werden, die die Erkenntnisse über Gesundheitsfolgen aus medizinischen Publikationen der letzten Jahre widerspiegeln.

In der Neufassung des StrSchG sollten neben der Effektivdosis auch Organdosisgrenzwerte für Schilddrüse und Keimdrüsen eingeführt werden.

Es ist möglich, dass Staaten niedrigere Dosisrichtwerte für Unfallsituationen vorsehen. Österreich sollte diese Möglichkeit nutzen, wie Österreich ja auch niedrigere Interventionsrichtwerte als die

+ ¹ vgl: Mraz, G.; Becker, O. (2017): Health effects of ionising radiation and their consideration in radiation protection. Supported by Wiener Umwelthanwaltschaft, Wien.

meisten anderen Staaten hat, z.B. für den Einsatz von Kaliumiodidtabletten für Kinder und Jugendliche, für den Aufenthalt in geschlossenen Räumen für Kinder und Schwangere, aber auch für den Start landwirtschaftlicher Schutzmaßnahmen. Ein solcher Vorsorgegedanke sollte auch auf die Dosisrichtwerte übertragen werden, die im Falle eines Unfalls zum Einsatz kommen sollen.

In diesem Sinne sollte auch Abstand von den **Lebensmittelhöchstwerten der Verordnung Euratom 2016/52** genommen werden und im Falle einer Exposition auf die deutlich niedrigeren Lebensmittelhöchstwerte zurückgegriffen werden, die nach dem Unfall von Tschernobyl in Österreich Anwendung fanden.

Freigabe

§ 73: In der bisherigen Fassung des StrSchG war eine Freigabe von Amts wegen an eine Jahresdosisgrenze von 10 μSv für Mitglieder der Bevölkerung geknüpft, warum wurde diese in der jetzigen Fassung gestrichen?

Wie kann sichergestellt werden, dass keine im Ausland freigegebenen Stoffe nach Österreich importiert werden, die über den in Österreich festgelegten Freigabewerten liegen?

Radioaktiver Abfall

§141(2): Kooperation mit anderen Staaten:

Es geht aus dem Gesetzestext nicht eindeutig hervor, welche Möglichkeiten der Kooperation angedacht sind. Eine solche Kooperation kann den Export der radioaktiven Abfälle zum Verbleib in einem Endlager in einem anderen Staat umfassen, aber auch die Beteiligung an einem regionalen Endlager. Zweiteres hätte auch zur Folge, dass unter Umständen radioaktive Abfälle anderer Staaten nach Österreich importiert werden könnten, mit dem Ziel sie hier endzulagern - Österreich ist schließlich Teil der ERDO Working Group, die sich mit der Suche nach einem regionalen Endlager befasst (siehe <http://www.erdo-wg.com/>).

Die Aussichten, dass ein regionales Endlager in Europa gefunden wird, sind nicht hoch. Bislang hat keiner der beteiligten Staaten signalisiert, den radioaktiven Abfall der anderen ERDO-Beteiligten aufnehmen zu wollen. Um die RL 2011/70/Euratom umsetzen zu können, sollte jedenfalls vorrangig ein realistischerer Weg eingeschlagen werden, nämlich die Suche nach einem nationalen Endlager für den österreichischen radioaktiven Abfall.

Im StrSchG sollte ein Importverbot für radioaktive Abfälle verankert werden. Die Errichtung eines nationalen Endlagers für die österreichischen radioaktiven Abfälle sollte als vorrangiges Ziel der Entsorgungspolitik festgeschrieben werden.

Laut dem Begutachtungsentwurf wird immer noch in Betracht gezogen, dass mit Drittstaaten, die das „Gemeinsame Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelementen und radioaktiver Abfälle“ unterzeichnet haben, in der Behandlung und Entsorgung von radioaktiven Abfällen kooperiert werden darf. Dazu gehört auch Russland, dessen Entsorgungspraktiken hinlänglich bekannt sind und für massive Kontaminationen an den entsprechenden Standorten gesorgt haben und immer noch sorgen (z.B. Mayak). Es ist für einen AKW-freien Staat wie Österreich nicht einzusehen, warum kein Ausschluss von Russland und auch anderen Ländern mit ähnlichen Praktiken für eine Kooperation in der Entsorgung radioaktiver Abfälle vorgenommen wird. Ein solcher Ausschluss sollte im StrSchG verankert werden. Das „Gemeinsame Übereinkommen“ bietet hier nicht genug Schutz, damit Österreich seiner Letztverantwortung für eine langfristige möglichst sichere Entsorgung nachkommen kann.

§143 (2) Z 2: Die Leistungsverträge der Entsorgungsbetriebe für radioaktive Abfälle sollen dazu verpflichtet werden, eine längerfristige sichere Zwischenlagerung sicherzustellen. Was ist unter „längerfristig“ zu verstehen? Gibt es eine zeitliche Grenze für die Zwischenlagerung oder ist vorgesehen, die dauerhafte Zwischenlagerung als „Plan B“ durchzuführen, falls kein nationales Endlager in Betrieb genommen werden kann bzw. falls die Pläne der europäischen bzw. internationalen Zusammenarbeit für ein gemeinsames Endlager scheitern?

Anmerkung zur Begutachtung

Wie auch schon bei der letzten Begutachtung von Änderungen zum Strahlenschutzgesetz im Jahr 2015 wurde wiederum nur eine einzige Umwelt-NGO zu der jetzt vorliegenden Begutachtung eingeladen. Ich ersuche Sie hiermit, den in Österreich tätigen NGOs, die sich mit Atom- und Energiefragen befassen, die Möglichkeit zu bieten, bei zukünftigen Begutachtungsverfahren aktiv informiert zu werden. Auch für das ÖÖI ersuche ich um Aufnahme in Ihren Emailverteiler bzw. in sonstige Informationskanäle.

Mit freundlichen Grüßen,



Mag^a. Gabriele Mraz, MA